



Kanalbenutzungsgebührenordnung der Gemeinde Schmirn

Verordnung der Gemeinde Schmirn vom 25.10.2021 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Schmirn erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
 - Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Tenne sowie Holz- und Geräteschuppen, welche ausschließlich für die Unterbringung von Holz und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Ebenso ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Holz- und Geräteschuppen, die ausschließlich für die Unterbringung von Holz und Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen.
 - Freistehende Garagen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern sie keinen Kanal- bzw. Wasseranschluss haben.
 - Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht insofern, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,75 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt dzt. 2,29 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Als Grundgebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück jährlich ein Betrag in Höhe der Summe von 100 m³ bezogenem Wasser gemäß Tarif nach Abs. 1 vorgeschrieben. Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so werden die 100 m³ im Anschlussjahr aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).
- (3) Die Grundgebühr gemäß Abs. 2 wird nicht verrechnet, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück die jährlich bezogene Wassermenge 3 m³ nicht übersteigt. In diesen Fällen erfolgt die Vorschreibung nach Abs. 1.
- (4) Für viehhaltende Landwirte, welche einen Teil der Abwässer nicht in die Kanalanlage, sondern in die Jauchegrube bzw. Gülleanlage einbringen wird eine Freimenge in Abzug gebracht. Die Ermittlung der Höhe der Freimenge erfolgt durch den Einbau eines separaten Wasserzählers. Betriebe, die keinen Wasserzähler einbauen erhalten keinen Abzug.
- (5) Für jedes angeschlossene Grundstück sind 10 m³ zum Zwecke der Gartenbewässerung frei. Wird ein Anschlussnehmer durch eine private Wasserleitung versorgt oder ist er an eine Wassergenossenschaft angeschlossen, so kommt die Freimenge von 10 m³ nur dann zum Tragen, wenn der gesamte Wasserbezug über einen Wasserzähler abgegeben wird und vor diesem Wasserzähler keine Wasserentnahme, auch nicht außerhalb der baulichen Anlage, erfolgt. Hierüber ist vom Anschlusswerber eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- (6) Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist, wird für Grundstücke, die durch eine private Wasserleitung versorgt sind, eine jährliche Pauschale verrechnet. Diese wird in der Weise errechnet, in dem die Kubatur des angeschlossenen Objektes durch 3 dividiert und diese Zwischensumme mit dem Faktor 1,0 multipliziert wird. Diese Summe wird als Bemessungsgrundlage für die Verrechnung der Kanalgebühr verwendet, wobei die Grundgebühr nach Abs. 2 zu berücksichtigen ist. Sind im Anschlussjahr die Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr gegeben, so wird die festgesetzte Pauschale aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (8) Die laufende Gebühr ist jährlich, nach der Ablesung der Wasserzähler zum 30.09. jeden Jahres, vorzuschreiben.
Für die laufende Gebühr wird im März eine Teilzahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben.

§ 5

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11.10.2010 außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.10.2021

Abgenommen am: 29.11.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Vinzenz Eller

